



Gemeinde Bubikon

Gemeindeordnung

der

Schulgemeinde

vom 28. November 1993

(Fassung vom 25. September 2005)

Gemeindeordnung der Schulgemeinde Bubikon

Inhaltsverzeichnis

(Stand 25. September 2005)

Artikel

A.	Allgemeine Bestimmungen	1 - 3
B.	Die Stimmberechtigten	4
	I. Urnenwahl und -abstimmung	5 - 10
	II. Schulgemeindeversammlung	11 - 14
C.	Die Behörden	15 - 16
	I. Schulpflege	17 - 31
	II. Beratende Kommissionen	32
	III. Selbständige Ad-hoc-Kommissionen	34
	IV. Rechnungsprüfungskommission	35
D.	Schlussbestimmungen	36

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- Gemeindeart** Die Schulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Bubikon. Sie führt folgende Schulen:
1. den Kindergarten;
 2. die Primarschule;
 3. die Oberstufe.

Art. 2

- Gemeindeordnung** Die Schulgemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand wie auch die innere Organisation der Schulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 3

- Sprachform** Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Gemeindeordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

B. Die Stimmberechtigten

Art. 4

- Politische Rechte** ⁶⁾ Das Stimm- und Wahlrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung, des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte.
- Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

I. Urnenwahl und Urnenabstimmung

Art. 5

- Verfahren** ⁶⁾ Die Schulpflege setzt die Wahl- und Abstimmungstage mit der Politischen Gemeinde fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der Politischen Gemeinde.

Art. 6

Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und der Präsident der Schulpflege.
2. ...⁷⁾

Art. 7 ⁶⁾

Schulpflege Erneuerungswahl

Die Erneuerungswahl der Schulpflege wird mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 8 ⁶⁾

Schulpflege Ersatzwahl

Für die Ersatzwahlen der Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 9

Obligatorische Urnenabstimmung

Der Abstimmung durch die Urne sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Schulgemeindeordnung;
- ⁶⁾ 2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen von mehr als Fr. 5'000'000.-- und für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite zur Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.--.

Art. 10

Nachträgliche Urnenabstimmung

- ⁶⁾ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

II. Schulgemeindeversammlung

Art. 11

Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12

Leitung und Protokoll

Die Schulgemeindeversammlungen werden vom Präsidenten der Politischen Gemeinde geleitet; der Gemeindeschreiber führt das Protokoll. Schulgemeindeversammlungen, die nicht mit den Versammlungen der Politischen Gemeinde zusammenfallen, werden vom Präsidenten der Schulpflege geleitet; der Schulverwalter besorgt die Protokollführung.

Art. 13

Befugnisse

Der Schulgemeindeversammlung stehen zu:

a) Rechtssetzung

Der Erlass und die Änderung
- der Besoldungsverordnung
- weiterer Verordnungen von allgemeiner Bedeutung.

b) Allgemeine Verwaltung

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Schulgemeinde;
2. die Übernahme neuer Aufgaben;
3. die Behandlung von Initiativen, unter Vorbehalt von Art. 9;
4. der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung von Aufgaben und die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden;
- ⁶⁾ 5. die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen sowie der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist;
6. ... ⁷⁾

c) Finanzverwaltung

1. die Festsetzung der jährlichen Voranschläge;
- ⁶⁾ 2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmeausfälle von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 5'000'000.-- bei einmaligen und von mehr als Fr. 20'000.- bis Fr. 300'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben;
3. die Festsetzung des Schulgemeindesteuerfusses;
4. die Abnahme der Jahresrechnungen;
5. die Genehmigung der Abrechnungen über Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen;
6. die Aufhebung von Fonds aus gemeindeeigenen Mitteln und die Änderung ihrer Zweckbestimmung;
7. der Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken sowie der Verkauf, Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 500'000.-- im Einzelfall;

- 6) 8. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.-- im Einzelfall;
- 6) 9. Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 100'000.-- im Einzelfall.

Art. 14

Amtliche Publikationsorgane

Die von der Politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Schulgemeinde.

C. Die Behörden

Art. 15

Geschäftsordnung

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 16

Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen. Der Präsident der Schulpflege führt den Vorsitz. Der Schulverwalter besorgt die Protokollführung.

I. Schulpflege

Art. 17 ⁶⁾

Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

Art. 18 ²⁾

Wahlbefugnisse

Die Schulpflege

a) wählt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:

1. den Vizepräsidenten;
2. den Finanzvorstand und die übrigen Verwaltungsvorstände;
3. den Präsidenten und die Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Ausschüsse;
4. die Präsidenten der ständigen Kommissionen;
5. die Vertreter in Zweckverbänden und Kommissionen kommunaler oder regionaler Organisationen.

⁶⁾ **b) wählt, ernennt oder stellt an:**

- ⁶⁾ 1. den Schulverwalter und die Schulsekretäre;
2. die Lehrkräfte der Volksschule;
3. die Lehrkräfte für den Fachunterricht;
- ⁶⁾ 4. die Schulleiter;
5. die Kindergärtnerinnen;
6. die Hauswarte;
7. allfällige weitere Angestellte der Schulgemeinde;
8. die Schulärzte und Schulzahnärzte.

Art. 19

**Allgemeine
Befugnisse**

Der Schulpflege stehen insbesondere zu:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben;
- ⁶⁾ 2. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hiezu;
3. der Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse;
4. die Besorgung aller Angelegenheiten der Schulgemeinde soweit nicht die Beschlussfassung der Schulgemeindeversammlung zukommt oder der Urnenabstimmung unterliegt;
5. die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen; Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. der Erlass und die Änderung
 - a) von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen;
 - b) allgemeiner Bestimmungen betreffend die Schulordnung;
 - c) von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Schulgemeindeversammlung fallen;
8. die Schaffung von neuen nebenamtlichen und von Aushilfsstellen;
- ⁶⁾ 9. die Beschlussfassung über die Besetzung frei werdender oder neu geschaffener Lehrstellen.

Art. 20

**Finanzielle
Kompetenzen**

Die Schulpflege verfügt in eigener Kompetenz über:

- ⁶⁾ 1. Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und besonderer Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
2. gebundene Ausgaben;

- 6) 3. Nachtragskredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 300'000.-- im Jahr;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 60'000.-- im Jahr;
4. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie den Verkauf, Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum bis zu einem Wert von Fr. 500'000.-- im Einzelfall;
- 6) 5. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen bis zum Betrag von Fr. 100'000.-- im Einzelfall;
- 6) 6. Eventualverbindlichkeiten bis höchstens Fr. 100'000.-- im Einzelfall.

Art. 21

Geschäfts- führung

Die Schulpflege erfüllt ihre Aufgabe in der Regel als Gesamtbehörde. Sie versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe unentschuldigt fernbleiben.

An Abstimmungen ist jedes Mitglied zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt derjenige Antrag als angenommen für den der Präsident gestimmt hat.

Art. 22

Schweigepflicht

Mitglieder der Behörde sowie Lehrer und Angestellte sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu beobachten, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder beteiligten Privaten erfordert.

Art. 23

Ausstand

Die Mitglieder der Pflege oder Lehrerschaft haben in Ausstand zu treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt, mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie, in der Seitenlinie bis zum 2. Grad, verwandt oder verschwägert sind.

Art. 24

Bildung von Verwaltungs- abteilungen

Die Schulpflege bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt sie jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Schulpflege, ob das neu eintretende Mitglied die Geschäfte des Amtsvorgängers übernehmen oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.

Art. 25

Verwaltungsvorstände und Ausschüsse

Die Schulpflege beschliesst, welche Geschäfte durch die Mitglieder und Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt ihre Finanzkompetenz fest.

- ³⁾ Die Überprüfung der Anordnungen von Verwaltungsvorständen, Ausschüssen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 26 ^{4), 6)}

Lehrervertretung

An den Sitzungen der Schulpflege nimmt pro Schuleinheit je ein Schulleiter und eine von der Lehrerschaft delegierte Lehrperson obligatorisch mit beratender Stimme teil. Es steht der Schulpflege frei, direkt betroffene Lehrkräfte zusätzlich zu den Sitzungen einzuladen.

Art. 27 ⁸⁾

Geleitete Schule

In der Schulgemeinde Bubikon wird die wirkungsorientierte Verwaltungsführung für eine Dauer von längstens 8 Jahren erprobt. Dabei kann die Schulpflege folgende ihr zustehende Kompetenzen an die Schulleitung delegieren:

1. Anstellung und Entlassung von gemeindeeigenem Lehrpersonal;
2. Schullaufbahnentscheide über Einschulungen, Rückstellungen Promotionen und Nichtpromotionen sowie Klassenüberspringen;
3. Entscheide über das Absenzenwesen;
4. Entscheide über die Schulorganisation.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Schulpflege verlangt werden.

Die Schulpflege regelt die Einzelheiten im Organisationsstatut.

Art. 28

Präsident

Der Schulpräsident hat die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen. Insbesondere stehen ihm zu:

1. die Leitung des gesamten Geschäftsganges der Schulpflege;
2. die Leitung der Sitzungen der Gesamtschulpflege;
3. die Leitung der Behördenkonferenz, sofern diese von der Schulpflege einberufen wird;

4. die Anordnung von Verfügungen dringlicher Art oder solchen von geringer Bedeutung;
 5. die Anordnung der regelmässigen Information an die Öffentlichkeit.
- 6) Der Schulpräsident und der Schulverwalter oder deren Stellvertretungen führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für die Schulgemeinde und die Schulpflege.

Art. 29

Finanzvorstand

Der Finanzvorstand leitet die gesamte ökonomische Verwaltung der Schulgemeinde. Er entwirft die jährlichen Voranschläge des Schulwesens und überwacht deren Einhaltung.

Art. 30

Kassen- und Rechnungswesen

Das Kassen- und Rechnungswesen der Schule kann der Politischen Gemeinde übertragen werden.

Art. 31 ^{2), 6)}

Schulverwaltung

Der Schulverwalter ist Schreiber der Schulpflege. Er führt das Protokoll über die Sitzungen der Behörde und der Verwaltungskommission (PPL) und besorgt die Korrespondenz sowie die organisatorischen und administrativen Aufgaben der Schulpflege.

II. Beratende Kommissionen

Art. 32 ²⁾

Allgemeine Bestimmungen

Die Schulpflege bestellt für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse.

Den Vorsitz in diesen Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied der Schulpflege.

Art. 33 ⁵⁾

III. Selbständige Ad-hoc-Kommissionen

Art. 34

Baukommission

Für die selbständige Ausführung besonderer Bauvorhaben kann die Schulgemeindeversammlung die Bestellung einer Baukommission beschliessen. Eine solche besteht aus einem Mitglied der Schulpflege als Präsident und vier weiteren von der Schulpflege gewählten Mitgliedern.

IV. Rechnungsprüfungskommission

Art. 35

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der Politischen Gemeinde.

D. Schlussbestimmungen

Art. 36 ⁶⁾

Inkrafttreten

Die Änderungen dieser Schulgemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Erneuerungswahlen 2006 werden gemäss den Änderungen der Gemeindeordnung vom 25. September 2005 durchgeführt.

Art. 37 ⁷⁾

Vorliegende Schulgemeindeordnung ist an der heutigen Urnenabstimmung genehmigt worden.

Bubikon, 25. September 2005

Namens der Schulgemeinde:

Der Präsident:

Die Schulverwalter:

H. Murer

B. Auer

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1793 vom 14. Dezember 2005 genehmigt.

-
- 1) Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21. März 2001 (Schaffung eines vollamtlichen Schulsekretariats)
 - 2) Fassung vom 23. September 2001
 - 3) Fassung gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 8. Juni 1997, in Kraft seit 1. Januar 1998
 - 4) Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Juni 2001 (Einführung Teil-autonome Volksschule TaV)
 - 5) Aufgehoben am 23. September 2001
 - 6) Fassung vom 25. September 2005
 - 7) Aufgehoben am 25. September 2005
 - 8) Eingefügt am 25. September 2005